



**Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

**Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart**

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München**

**Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin**

**Berliner Feuerwehr, Serviceeinheit
Fahrzeuge und Geräte
-Katastrophenschutz-
Nikolaus-Groß-Weg 2
13627 Berlin**

**Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam**

**Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22 / 24
28203 Bremen**

**Freie und Hansestadt Hamburg
-Behörde für Inneres und Sport-
Abteilung für Katastrophen-, Brand-
und Bevölkerungsschutz
Johanniswall 4
20095 Hamburg**

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
-Feuerwehr-
Westphalensweg 1
20099 Hamburg**

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden**

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL +49 (0)22899550-4603

FAX +49 (0)22899550-4620

BEARBEITET VON Jürgen H. Ritter

E-MAIL Juergen.Ritter@bbk.bund.de

INTERNET www.bbk.bund.de

Erreichbar mit öffentlichen
Verkehrsmitteln

Haltestelle:
Mühlenhof

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst

Mo.-Do 08:00 – 16:30 Uhr
Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Trier

Konten
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)





Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Innenministerium des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
-Arsenal am Pfaffenteich-
Wismarsche Straße 133
19055 Schwerin

Landesamt für zentrale Aufgaben und
Technik der Polizei, Brand- und
Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur des Landes
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willi-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Ministerium für Inneres, Kultur
und Europa
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden

Landesdirektion Sachsen
- Katastrophen- und Zivilschutz, Feuerwehr,
Rettungsdienste -
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Ministerium des Innern des
Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Seite 3 von 5

Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
–Bundesgeschäftsstelle–
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
-Generalsekretariat-
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Malteser Hilfsdienst e.V.
-Generalsekretariat-
Kalker Hauptstraße 22 - 24
51103 Köln

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Deutscher Feuerwehrverband e. V.
–Bundesgeschäftsstelle-
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

BETREFF **Rundfunkbeitragspflicht für Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes**

BEZUG 1. Mein Schreiben - III.6 – 561 – 00 – vom 08.01.2013 (Bewirtschaftungs-rundschreiben 2013)
2. Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 13.12.2011
AZ III.6 – 561 - 00
DATUM Bonn, 19.02.2013

Wie in meinem Bewirtschaftungs-rundschreiben vom 08.01.2013 (Bezug 1.) dargestellt, sieht § 5 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 13. Dezember 2011 (RFBeitStV) vor, dass von Betriebsstätten der Feuerwehr und des Zivil- und Katastrophenschutzes höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist.

Nach Abstimmung mit dem Justizariat des Westdeutschen Rundfunks in Köln teile ich Ihnen hierzu ergänzend mit:

Alle Kraftfahrzeuge, die auf die nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag privilegierten Einrichtungen der Feuerwehr und des Zivil- und Katastrophenschutzes zugelassen sind, werden



vom Rundfunkbeitrag für die Einrichtung mitabgegolten. Darüber hinaus haben sich die Landesrundfunkanstalten der ARD, das ZDF und das Deutschlandradio darauf verständigt, nach Sinn und Zweck der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV auch die Kraftfahrzeuge von der Abgeltungsregelung als umfasst anzusehen,

- die mangels Rechtspersönlichkeit der privilegierten Einrichtung nicht auf diese selbst zugelassen werden können
- und daher stattdessen auf den Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Einrichtung zugelassen wurden und
- von der nicht rechtsfähigen Einrichtung für privilegierte Einrichtungszwecke genutzt werden.

Das bedeutet für die Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes:

- Für jede Betriebsstätte von Einrichtungen, die dem Zivil- und Katastrophenschutz zuzurechnen sind, ist höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Damit ist auch die Beitragspflicht für auf diese Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV).
- Unabhängig von der Anzahl der in der Betriebsstätte des Zivil- und Katastrophenschutzes sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fällt maximal ein Rundfunkbeitrag i.H.v. 17,98 Euro/Monat an. Sind in der Betriebsstätte weniger als neun Personen beschäftigt, ist nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen. Von diesem (Drittel-)Beitrag sind auch die auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge mitabgegolten.
- In erweiternder Auslegung der Vorschrift werden nach Sinn und Zweck der Regelung außerdem auch die Kraftfahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes mit abgegolten, die mangels Rechtspersönlichkeit nicht auf die Einrichtung selbst, sondern auf den dahinter stehenden Rechtsträger (z.B. Land, Kommune) zugelassen sind, sofern diese Kraftfahrzeuge von der privilegierten Einrichtung für Zivil- und Katastrophenschutz zwecke genutzt werden.

Wie den sonstigen Ausführungen der ARD, des ZFD sowie des Deutschlandradios zum Rundfunkbeitrag zu entnehmen ist, ist für Betriebsstätten von Ortsfeuerwehren, die auf rein ehrenamtlicher Basis arbeiten und in der Regel in den vorhandenen Räumlichkeiten nur gelegentlich (z. B. zu Übungen und Einsätzen), jedoch nicht dauerhaft Tätigkeiten ausüben, kein Beitrag zu zahlen. Davon zu unterscheiden sind Berufsfeuerwehren, bei denen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig sind. Die jeweiligen Betriebsstätten sind beitragspflichtig, zumal bei ihnen nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass in den vorhandenen Räumlichkeiten nur gelegentlich Tätigkeiten verrichtet werden.

Mit der Bereitstellung von Fahrzeugen für den ergänzenden Katastrophenschutz durch den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, da diese nur ohnehin bereits vorhandenen Betriebsstätten zugewiesen werden. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung des



Bundes für den höchstens fälligen einen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Auftrag

Dr. Michael